

[Startseite](#) > ... > [Register – Unternehmensregister, Insolvenzregister Und Grundbücher](#) [Insolvenzregister](#) [Irland](#)

Inhalt bereitgestellt von
Irland

Insolvenzregister

Irland



Dieser Abschnitt informiert über das irische Insolvenzregister.

Der [Insolvency Service of Ireland](#) (ISI) ist eine unabhängige Einrichtung des öffentlichen Rechts, die am 1. März 2013 gegründet wurde. Sie verfolgt das Ziel, insolvente Personen wieder zahlungsfähig zu machen.

Der ISI nimmt seine Aufgaben in einer Reihe von Geschäftsbereichen wahr, nämlich:

- Fallbearbeitung
- Konkurs
- Regulierung und Politik
- Rechtsfragen
- Unternehmensangelegenheiten

Nach dem Privatinsolvenzgesetz (*Personal Insolvency Act 2012*) veröffentlicht der ISI die nachstehenden Informationen in seinen [Registern](#). (Beachten Sie bitte, dass die ISI-Register nicht über die Browser Internet Explorer und /Edge zugänglich sind. Wir schlagen vor, Chrome, Firefox oder Safari zu verwenden.)

Schutzzertifikate

Wenn ein Schutzzertifikat (*Protective Certificate*) nach *Section 61* des Privatinsolvenzgesetzes ausgestellt wird, muss der ISI zusätzlich zu den in den *Personal Insolvency Act 2012 (Additional Information to be contained in the Registers) Regulations 2012 (S.I. 356 of 2013)* vorgeschriebenen Informationen erfassen:

- den Namen und die Anschrift des Schuldners und den Tag der Ausstellung des Schutzzertifikats
- gegebenenfalls die Verlängerung des Schutzzertifikats nach *Section 61* des Privatinsolvenzgesetzes
- gegebenenfalls den Erlass eines Gerichtsbeschlusses nach *Section 63* des Privatinsolvenzgesetzes und den Gläubiger, gegen den der Beschluss ergangen ist
- den Tag, an dem die Gültigkeit des Schutzzertifikats nach Kapitel 3 des Privatinsolvenzgesetzes endet
- Register der Schutzzertifikate

Register der Entschuldungsmitteilungen

Nach *Section 33* Absatz 4 des Privatinsolvenzgesetzes muss der ISI im Register der Entschuldungsmitteilungen (*Debt Relief Notices – DRNs*) erfassen:

- die Tatsache, dass eine Entschuldungsmitteilung ausgestellt wurde
- den Tag der Ausstellung der Entschuldungsmitteilung
- den Namen und die Anschrift des betreffenden Schuldners
- die weiteren Angaben, die gegebenenfalls nach *Section 133* Absatz 3 Buchstabe b vorgeschrieben sind
- Register der Entschuldungsmitteilungen

Register der Schuldenbereinigungsregelungen

Nach *Section 76* Absatz 1 des Privatinsolvenzgesetzes muss der ISI im Register der Schuldenbereinigungsregelungen (*Debt Settlement Arrangements – DSAs*) erfassen:

- Angaben mit dem Ergebnis der Abstimmung in der Gläubigerversammlung
- die Tatsache, dass eine Schuldenbereinigungsregelung getroffen wurde
- gegebenenfalls Änderungen, die an der Schuldenbereinigungsregelung vorgenommen wurden
- gegebenenfalls Mitteilungen über die Nichteinhaltung der Regelung, die beim ISI eingegangen sind
- den erfolgreichen Abschluss der Umsetzung der Regelung
- Register der Schuldenbereinigungsregelungen

Register der Privatinsolvenzregelungen

Nach *Section 113* Absatz 1 des Privatinsolvenzgesetzes muss der ISI im Register der Privatinsolvenzregelungen (*Personal Insolvency Arrangements – PIAs*) erfassen:

- die Tatsache, dass eine Privatinsolvenzregelung getroffen wurde
- Angaben mit dem Ergebnis der Abstimmung in der Gläubigerversammlung
- gegebenenfalls Änderungen, die an der Privatinsolvenzregelung vorgenommen wurden
- gegebenenfalls Mitteilungen über die Nichteinhaltung der Regelung, die beim ISI eingegangen sind
- den erfolgreichen Abschluss der Umsetzung der Regelung
- Register der Privatinsolvenzregelungen

Letzte Aktualisierung: 18/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.